

Merkblatt für den Gewerbetreibenden im Bereich Bewachungsgewerbe Pflichten des Gewerbetreibenden

- Anzeigepflicht des Beginns der gewerblichen Tätigkeit beim Gewerbeamt der Stadt nach § 14 Gewerbeordnung (GewO)
- Die Anmeldung zum Bewacherregister erfolgt durch die zuständige Behörde. Es folgt ein Schreiben der Behörde, mit dem sich der Gewerbetreibende ein sogenanntes **Präfix** vergeben kann. Dieses ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Nach der Freischaltung durch die Behörde kann das Bewacherregister genutzt werden. Nähere Informationen zum Bewacherregister erhalten Sie unter https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Bewacherregister/bewacherregister_node.html
- Das Wachpersonal ist vor Ausübung einer Beschäftigung über das **Bewacherregister** anzumelden. Die zuständige Behörde teilt das Ergebnis der Überprüfung der Qualifikation und der Zuverlässigkeit mit.
- Die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Wachpersonal sind zu beachten (zuverlässig, volljährig, Nachweis über Unterrichtung bzw. Sachkunde)
- Unverzügliche Anzeigepflicht der Personen, die mit der **Leitung des Betriebs** oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind.
- **Änderungen der Daten** zu Wachpersonen sowie zu Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme, über das Bewacherregister mitzuteilen
- Die Ausstellung von **Ausweisen** muss vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit erfolgen. Jede Wachperson ist verpflichtet diesen, sowie das im Bewacherregister angegebene Ausweis- oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitzuführen und sichtbar zu tragen
- Aufrechterhaltung der **Haftpflichtversicherung**
- Erstellung einer **Dienstanweisung** einschließlich Regelung zur Führung von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprüngeräten sowie Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften an die Wachpersonen gegen Empfangsbekanntnis und deren Beachtung
- **sichere Aufbewahrung der Waffen** sowie Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des **Waffengesetzes**
- unverzügliche Anzeigepflicht des **Waffengebrauchs** im Rahmen des Wachdienstes gegenüber der zuständigen Behörde ggf. auch gegenüber der zuständigen Polizeidienststelle
- Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen sowie übersichtliche Sammlung der **Unterlagen und Belege**

Ausführliche Informationen zu den Pflichten finden Sie in der Bewachungsverordnung (BewachV; https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/BJNR069200019.html) und in § 34 a der Gewerbeordnung (GewO; https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html), sowie in § 11b Gewerbeordnung (GewO, https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11b.html)